

Wer bekommt Arbeitslosengeld (Alg)?

(§§ 136, 137, 144 SGB III)



Anspruch auf Alg haben Arbeitnehmer

- bei **Arbeitslosigkeit**
oder
- bei **beruflicher Weiterbildung**

Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die

- **arbeitslos** sind und
- sich **arbeitslos gemeldet** und
- die **Anwartschaftszeit** erfüllt haben

Schaubild 14

Anwartschaft – Rahmenfristen

(§§ 142, 143, 147 SGB III)

Die Anwartschaftszeit erfüllt, wer innerhalb einer
Grundrahmenfrist von 30 Monaten



an versicherungspflichtigen Zeiten erreicht hat.

Die Grundrahmenfrist kann um bis zu 3 Jahre durch Bezug von Übergangsgeld verlängert werden.

Wer mindestens 12 Monate an versicherungspflichtiger Zeit in der Grundrahmenfrist geschafft hat, kann ab 50. Geburtstag durch versicherungspflichtige Zeiten in der **um 30 Monate verlängerten Erweiterungsrahmenfrist** die Alg-Bezugsdauer verlängern
(→ Schaubild 51).

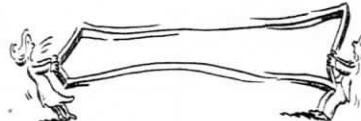


Schaubild 15

Kleine Anwartschaft

(§§ 142 Abs. 2 Satz 1, 147 Abs. 3 SGB III)

Voraussetzungen

Befristete versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 6 Monaten in der Grundrahmenfrist bringt Alg, wenn

1. Arbeitsloser wenigstens 91 Tage in auf höchstens 10 Wochen befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt war und
2. das Arbeitsentgelt innerhalb von 1 Jahr vor der Beschäftigungslosigkeit nicht höher lag als das 1,5-fache der Bezugsgröße (West) (2021: 39.480 €), also nicht höher als 59.220 €



Anspruchsdauer

(unabhängig vom Alter)

Monate mit Versicherungspflicht	Monate mit Alg
6	3
8	4
10	5

Befristet bis 31.12.2022

Schaubild 16

Was sind versicherungspflichtige Zeiten?

(§§ 24 ff. SGB III)

Die 6 Trümpfe



Beschäftigung

als Arbeitnehmerin,
Heimarbeiterin, Auszubildende
(auch im dualen Studium)

Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren, Pflegezeit nach PflegezeitG oder ehrenamtliche Pflege

10 Std. wöchentlich
bei Pflegegrad 2,
wenn unmittelbar im
Anschluss an Versicherungs-
verhältnis oder an Anspruch
auf Lohnersatzleistung nach
dem SGB III

Bezug von

- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Verletztengeld
- Übergangsgeld (med. Reha)
- Rente wegen voller
Erwerbsminderung,

wenn unmittelbar im
Anschluss an Versicherungs-
pflichtverhältnis oder an An-
spruch auf Lohnersatzleistung
nach dem SGB III

Wehr-/Freiwilligendienste

Gefangenendarbeit,

wenn bezahlt

Zeiten der Weiter- versicherung auf Antrag

Die Anwartschaftszeit kann sich zusammensetzen

- aus jeder der 6 »Anwartschaftskarten«,
- auch bei Unterbrechung durch versicherungs-
freie Zeiten.



Schaubild 17

Arbeitnehmer oder Selbstständige?

(§ 25 SGB III; § 7 SGB IV)

Arbeitnehmer muss

- in Betrieb eingegliedert sein und
- einem Weisungsrecht eines Arbeitgebers hinsichtlich Ort, Zeit, Dauer und Art der Arbeit unterliegen.



Selbstständig ist, wer

- eigene Betriebsstätte hat,
- Unternehmerrisiko trägt,
- über die eigene Arbeitskraft verfügt,
- über Arbeitsweise und Arbeitszeit selbst bestimmt,
- ein abgrenzbares Werk schafft.

Arbeitgeber versuchen immer häufiger, tatsächlich abhängige Personen als Selbstständige zu deklarieren, um die SV-Beiträge zu sparen.

Maßgeblich sind nicht die Verträge, sondern die tatsächlichen Verhältnisse.



Schaubild 18

Weiterversicherung auf Antrag

(§ 28a SGB III)

Wer?

- Selbstständige mit einer Arbeitszeit von wenigstens 15 Wochenstunden oder
- Arbeitnehmer, die außerhalb der EU und des EWR wenigstens 15 Wochenstunden arbeiten
- Elterngeldbezieher, wenn das Kind älter als 3 Jahre ist
- Personen in beruflicher Aufstiegsfortbildung



Voraussetzungen?

- In den letzten 30 Monaten 12 Monate Versicherungszeit oder unmittelbar vorher Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III
- Selbstständige Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elterngeldbezug oder Weiterbildung müssen unmittelbar (innerhalb eines Monats) an Versicherungspflicht- oder Anspruchszeit anschließen
- Antrag muss innerhalb von 3 Monaten gestellt werden



Schaubild 19

Was schafft keine Alg-Anwartschaft?

(§§ 27, 28 SGB III; § 8 SGB IV)

Die Nieten



Tätigkeit

- als Selbstständige ohne Weiterversicherung auf Antrag
- als Beamte
- in Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II
- mit Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e oder § 16i SGB II

AA-Leistung

- Übergangsgeld (bei **beruflicher** Reha)

Urlaubsabgeltung

Geringfügige Beschäftigung (450 €-Job)

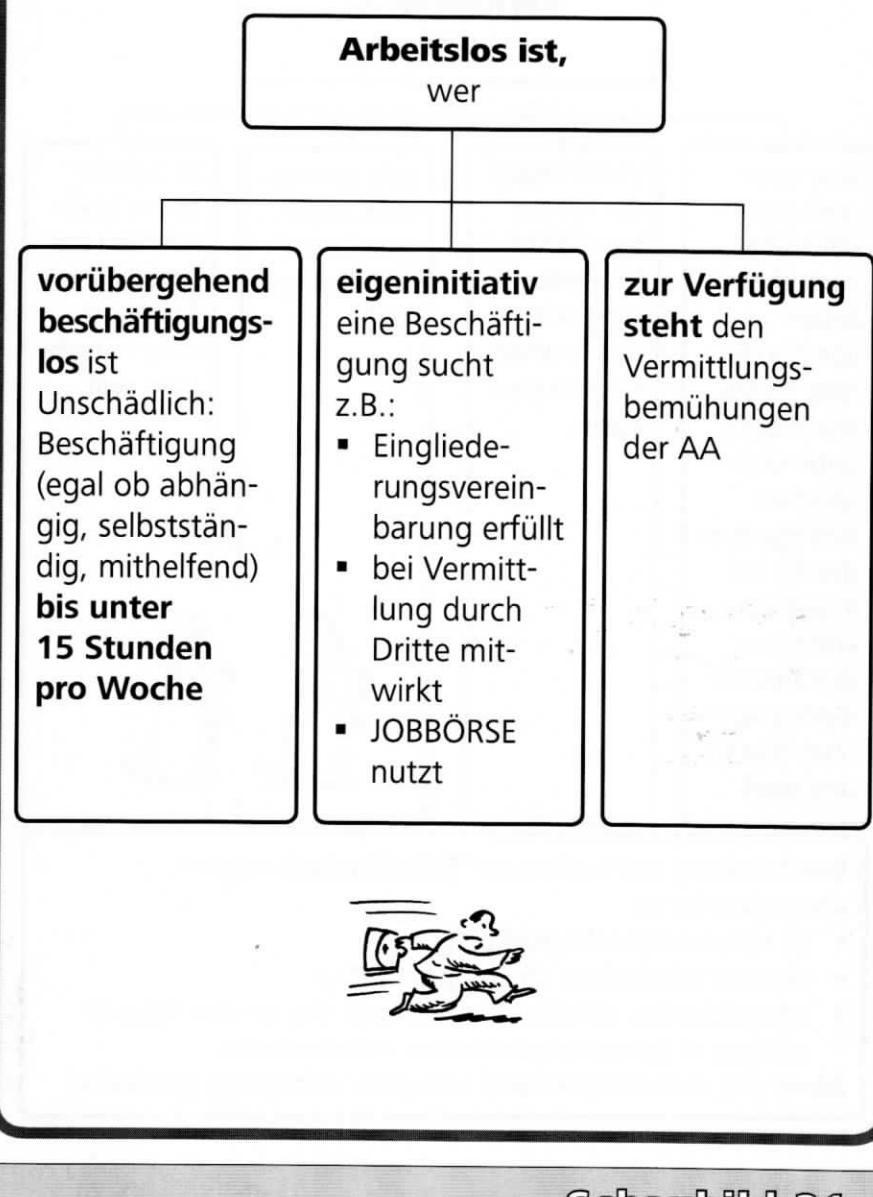
regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 450 € pro Monat
(inkl. einmalige Leistungen)

Arbeitgeber zahlt RV + KV, **nicht** PV + AloV

Schaubild 20

Was heißt arbeitslos sein?

(§§ 16, 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 138 SGB III)



Verfügbarkeit

(§§ 138, 139 SGB III; Erreichbarkeits-AO)

Verfügbar ist,

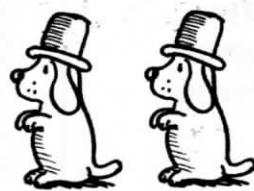
wer

eine versicherungspflichtige zumutbare Arbeit von mindestens 15 Std. pro Woche unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkts ausüben **kann** und **darf**.

Vorschlägen der AA zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten **kann**.

jede zumutbare Arbeit annehmen und ausüben **will**.

an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen **will**.



Beschränkung auf Suche nach **Teilzeitarbeit** möglich, vorausgesetzt sie

- ist sozialversicherungspflichtig
- umfasst mindestens 15 Std. pro Woche
- entspricht den üblichen Bedingungen des für den Teilzeitwilligen in Betracht kommenden Arbeitsmarkts.

Aber: Alg wird entsprechend verkürzter Arbeitszeit gemindert.

Schaubild 22

Erreichbarkeit

(§ 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III; Erreichbarkeits-AO)

Wer Alg will, muss erreichbar sein, d.h. der Arbeitsvermittlung zeit- und ortsnah zur Verfügung stehen

Wann?

An jedem Werktag

Wo?

In Wohnung, deren Anschrift er/sie der AA genannt hat

Wie?

- Arbeitslose/r muss täglich die Briefpost einsehen
- Arbeitslose/r muss unverzüglich AA aufsuchen können
- Arbeitslose/r muss unverzüglich Arbeitgeber aufsuchen oder sich bewerben können
- Arbeitslose/r muss unverzüglich Träger einer Eingliederungsmaßnahme aufsuchen können



Ausnahmen von der Pflicht zur Erreichbarkeit:

- Urlaub von drei Wochen
- Staatspolitische, kirchliche oder gewerkschaftliche Bildungsveranstaltungen bis zu drei Wochen
- Kuren bis zu drei Wochen
- Berufliche Weiterbildung (BSG vom 10.12.2019 – B 11 AL 4/19 R)



Schaubild 23

Ausnahmen von Verfügbarkeit



1. Urlaub

Mit (AA-)Verlaub

Alg auch im Urlaub



2. »PD U2«

Mit PD U2-Bescheid

gibt es Alg – europaweit



3. Ehrenamt

Ehrenamtliche Arbeit

beseitigt nicht Verfügbarkeit



4. Kranken- und Nahtlosigkeits-Alg

6 Wochen oder »nahtlos« krank,

Alg bleibt erhalten, Gott sei Dank



5. Geförderte Weiterbildung

(BSG vom 4.12.2019 – B 11 AL 4/19 R)

Weiterbildungszeit beschränkt

Verfügbarkeit



6. Nicht geförderte Weiterbildung

Wenn zum Abbruch bereit,

bleibt Verfügbarkeit

Schaubild 24

Urlaub

(§ 3 Erreichbarkeits-AO; § 148 Abs. 1 Nr. 6 SGB III)

Nach Absprache
mit AA



**Arbeitslosenurlaub
von 3 Wochen**

3 Urlaubsregeln

1. pro Kalender- (und nicht pro Leistungs-)jahr
2. ohne Anrechnung von Werktagsfeiertagen
3. auch wenn Arbeitnehmerurlaub bereits genommen

Schuld

und Sühne

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ■ Urlaub ohne Absprache | ■ Kein Alg
AA verneint
Verfügbarkeit |
| ■ Mehrurlaub
über 3 bis 6 Wochen | ■ Kein Alg von
4.–6. Woche |
| ■ Mehrurlaub
über 6 Wochen. | ■ Kein Alg vom 1. Tag
bis Wiederbewilligungs-
antrag und Kürzung der
Alg-Anspruchsdauer um
4 Wochen |



Schaubild 25

Mitnahme von Alg bei Arbeitsuche in Europa

(Art 64 VO (EG) 883/2004; Art. 55 VO (EG) 987/2009)

Mit PD U2 3–6 Monate zur Arbeitsuche ins EU- und EWR-Ausland, in die Schweiz unter Mitnahme von Alg

3 Etappen

1. Vor Abreise in ein EU-Land

Anspruch auf Mitnahmebescheinigung PD U2 nach 4 Wochen Verfügbarkeit mit Alg-Anspruch

2. Nach Ankunft in EU-Land

Sich innerhalb von 7 Tagen der ausländischen Arbeitsverwaltung unter Vorlage von PD U2 zur Verfügung stellen

3. Rückreise aus EU-Land

Vor Ablauf von 3 bzw. 6 Monaten sich bei der deutschen AA zurückmelden

Bis 3 Monate: Rechtsanspruch
4.–6. Monat: nach Ermessen der AA



Schaubild 26

Ehrenamt

(§ 138 Abs. 2 SGB III;
VO ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen;
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO)



- Ehrenamtliche Betätigung auch von mehr als 15 Std. pro Woche schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, **wenn sie**
 - eigene Beschäftigungssuche, Erreichbarkeit und berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt und
 - vom Arbeitslosen vorher angezeigt wird.
- Die AA kann bis zu drei Wochen auswärtige ehrenamtliche Betätigung erlauben.

Ehrenamtlich ist Betätigung,
wenn sie ausgeübt wird

- unentgeltlich (pauschale Aufwandsentschädigung höchstens 200 €/Monat),
- im Dienst des Gemeinwohls,
- bei Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht im öffentlichen Interesse arbeitet oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert.

Schaubild 27

Kranken-Alg

(§ 146 SGB III; § 48 Abs. 1 SGB V)

Voraussetzung

Bei Arbeitsunfähigkeit während des Leistungsbezugs infolge

- unverschuldet Krankheit
- Krankenhausbehandlung
- erlaubtem Schwangerschaftsabbruch/ krankheitsbedingter Sterilisation
- Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum 12. Geburtstag
- Betreuung eines erkrankten, behinderten Kindes



Dauer

- Bei Erkrankung während Alg-Bezugs Kranken-Alg bis 6 Wochen, längstens bis zum Ende des Alg-Anspruchs
- Bei Erkrankung eines Kindes bis zu 10 Tage, Alleinerziehende bis zu 20 Tage pro Kind und Jahr, bei mehreren Kindern höchstens 25 Tage, für Alleinerziehende 50 Tage pro Jahr



- Während Kranken-Alg keine Verfügbarkeit gefordert
- Kranken-Alg wird trotz Aussteuerung aus dem Krg gezahlt
- Kranken-Alg verbraucht Alg und Krg

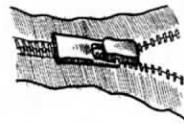
Schaubild 28

Nahtlosigkeit

(§ 145 SGB III)

Nahtlosigkeits-Alg

schützt kranke Arbeitslose davor,
in den Abgrund zwischen Arbeitslosen-
und Rentenversicherung zu fallen.



Nahtlosigkeits-Alg gibt es von der AA,

- wenn ein Arbeitsloser wegen Dauerkrankheit (voraussichtlich länger als 6 Monate) der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht und Krg erschöpft ist,
- solange RV verminderte Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt hat.

Nahtlosigkeits-Alg gibt es nicht, wenn der Arbeitslose

- die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert oder
- trotz Aufforderung der AA nicht innerhalb eines Monats Reha- oder Rentenantrag stellt oder
- im Reha-Verfahren nicht mitwirkt.



Achtung:

Der Abgrund der Leistungslosigkeit tut sich trotz Nahtlosigkeit auf, wenn die RV verminderte Erwerbsfähigkeit feststellt, ein Rentenanspruch aber nicht besteht.

Beantragen Sie

- auch bei Krankheit unbedingt Alg, solange über Ihren Rentenantrag nicht positiv entschieden ist!
- Nahtlosigkeits-Alg erst, wenn Ihr Krankengeldanspruch verbraucht ist.

Schaubild 29

Nahtlosigkeits-Alg und Rente

(§ 145 SGB III; § 101 Abs. 1a SGB VI)

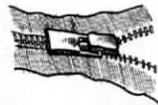
Nahtlosigkeits-Alg gibt es nur, wenn der RV-Träger noch keine Erwerbsminderung festgestellt hat.

Stellt der RV-Träger Erwerbsminderung fest und bewilligt er Rente auf Zeit, beginnt die Rente sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Rente beginnt bereits früher, wenn wegen der Entscheidung des RV-Trägers das Nahtlosigkeits-Alg endet.

Endet nach der Entscheidung des RV-Trägers das Krankengeld oder das Krankentagegeld und kann ein Nahtlosigkeits-Alg-Anspruch wegen der Feststellung von Erwerbsminderung nicht entstehen, beginnt die Rente ebenfalls früher.

Damit ist tatsächlich Nahtlosigkeit zwischen Alg, Krankengeld und Rente hergestellt, jedenfalls dann wenn ein Rentenanspruch besteht und Alg bis zur Feststellung der Erwerbsminderung zu zahlen ist.



Forderung: Rente auf Zeit muss immer mit dem Eintritt der Erwerbsminderung beginnen, wenn keine andere Sicherung vorhanden ist.

Schaubild 30

Alg und Elterngeld

(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 6 BEEG)

Bis 8 Wochen nach der Geburt:

Absolutes Beschäftigungsverbot

→ keine Verfügbarkeit → **kein Alg**

Ab 9. Woche nach der Geburt

Wahlrecht

Entweder Elterngeld

= 67 % des im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt erzielten Erwerbs-einkommens und im Anschluss daran Alg



Oder Alg plus 300 € Elterngeld, wenn Eltern(teil) verfügbar ist für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung von mindestens 15 bis höchstens 30 Stunden

Alg-Höhe nur entsprechend Teilzeitverfügbarkeit

Erziehung eines Kindes unter drei Jahren schafft (erneute oder verlängerte) Anwartschaftszeit.

Zur Weiterversicherung auf Antrag von Elterngeld-bezieherinnen, wenn das Kind älter als 3 Jahre ist
→ Schaubilder 19, 42

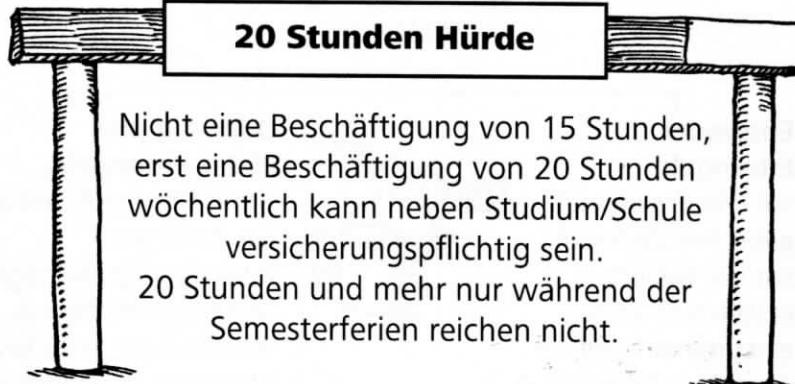
Schaubild 31

Verfügbarkeit neben Schule/Studium?

(§ 139 Abs. 2 SGB III)



Studenten/Schüler sind nur verfügbar,
wenn sie eine versicherungspflichtige
Beschäftigung anstreben.



Verfügbarkeit schafft nicht die Erklärung,

- das Studium im Falle einer Arbeitsvermittlung abzubrechen oder
- gar nicht zu studieren; die Immatrikulation bezwecke nur Studentenvergünstigungen.

Schaubild 32